

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 644

Datum: 27.08.2008

**Zweite Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung
der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum**

in den Bachelorstudiengängen

**Biologie
Ernährungswissenschaft
Agrarbiologie
Agrarwissenschaften
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 644/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelorstudiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Agrarbiologie, Agrarwissenschaften, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischen Profil.

Vom 27. August 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007 S. 505) hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. Juli 2008 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelorstudiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 10.01.2008 Nr.: 618), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelorstudiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Agrarbiologie, Agrarwissenschaften, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 7.5.2008) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

- a.) nach Bioenergie wird ein „Komma“ und das Wort „Kommunikationswissenschaft“ eingefügt

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a.) nach § 20 wird neu die Überschrift „Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft“ und „§ 21 Dauer des Praktikums“ und „§ 22 Praktikumsleistungen und Betriebe“ eingefügt, die bisherigen §§ 21, 22 und 23 werden zu §§ 23, 24 und 25

3. §1 wird wie folgt geändert:

- a.) nach dem Wort „Bioenergie“ wird ein „Komma“ gesetzt und das Wort „Kommunikationswissenschaft“ eingefügt.

4. §2 wird wie folgt geändert:

- a.) nach der „Klammer“ werden die Wörter „betriebliches Praktikum“ und ein „Komma“ eingefügt.

5 §3 wird wie folgt geändert:

- a.) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Ernährungswissenschaft“ wird ein „Komma“ und das Wort „Kommunikationswissenschaft“ eingefügt.

6. nach §20 werden neu die §§21 und 22 eingefügt

a.) „§21 Dauer des Praktikums

Das betriebliche Praktikum dauert fünf Wochen. Es ist zusammenhängend und in Vollzeit abzuleisten.“

b.) „§22 Praktikumsleistungen und Betriebe

(1) Das betriebliche Praktikum kann in folgenden Berufsfeldern absolviert werden:

- A. Verlags- und Medienmanagement
- B. Markt- und Kommunikationsforschung
- C. Kommunikationsmanagement und Public Relations
- D. Journalismus
- E. Politikberatung und politische Kommunikation
- F. Online-Kommunikation

(2) Für den Nachweis und die Anerkennung des betrieblichen Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsbericht im Umfang von 5 – 10 Seiten und eine Zeitbestätigung/Zeugnis dem Praktikantenamt vorzulegen. Der Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetreuer zu unterschreiben.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Abs. 1 genannten Berufsfelder oder ein vor Aufnahme des Studiums abgeleistetes einschlägiges Berufspraktikum kann als betriebliches Praktikum anerkannt werden. Die Regelungen zum Praktikumsbericht gelten entsprechend.“

c.) Aus dem bisherigen §§ 21, 22 und 23 werden die §§ 23, 24 und 25

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft als Studienanfänger im Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben.

Stuttgart, den 27. August 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor